

Stellungnahme

Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft (AbL) e.V.

Hamm, 10.03.2021

zum
Referentenentwurf
des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL)

Entwurf eines Gesetzes über die Durchführung der im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik finanzierten Direktzahlungen

Die Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft (AbL) e.V. bedankt sich für die Möglichkeit zum Referentenentwurf Stellung nehmen zu können. Gleichzeitig kritisiert sie in aller Deutlichkeit die hierfür vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) eingeräumte Zeitspanne von weniger als einer Woche (Freitagabend, 05.03.2021, bis Donnerstagmittag, 11.03.2021). Diese außergewöhnlich und unangemessen kurze Fristsetzung sowie die Tatsache, dass neben dem Referentenentwurf zu den Direktzahlungen zeitgleich auch die zur Konditionalität sowie zum InVekos zur Stellungnahme versandt wurden (Stellungnahme zu diesen Referentenentwürfen erfolgt aus genannten Gründen ausschließlich mündlich auf der vorgesehenen Verbändeanhörung), macht eine solide Bewertung aus Sicht der AbL nahezu unmöglich. Auch eine Anreicherung der Referentenentwürfe durch eigene konstruktive Vorschläge wird durch das Vorgehen des BMEL massiv erschwert. Die AbL verweist überdies auf den vorgegebenen Entwicklungs-Prozess für die Aufstellung des Nationalen GAP-Strategieplans (Art. 95, 96 und 97 GAP SP-VO), welcher durch die jetzige Vorlage der Gesetzentwürfe konterkariert wird, da u.a. die vorgeschriebenen Folgenabschätzungen wie die Ex-ante-Evaluierungen sowie die Strategische Umweltprüfung sich aktuell noch in Bearbeitung befinden. Ihren Ergebnissen wird durch die Gesetzentwürfe unnötig vorgegriffen, was ein Präjudiz schafft. Das vom BMEL gewählte Vorgehen ist insbesondere vor dem Hintergrund der großen Tragweite der kommenden Förderperiode der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) wenig verantwortungsvoll sowie gegenüber den beteiligten Interessengruppen, insbesondere gegenüber den Bäuerinnen und Bauern, respektlos.

Die AbL verweist auf die noch laufenden Trilog-Verhandlungen zur GAP auf EU-Ebene und die damit verbundene Tatsache, dass die gesetzlichen Rahmenbedingungen für den vorgelegten Gesetzentwurf noch nicht vorliegen. Dies macht nicht nur eine seriöse Bewertung schwierig, sondern führt auch dazu, dass dem vorgelegten Gesetzentwurf eine solide Rechtsgrundlage fehlt. Kein Verständnis hat die AbL dafür, dass das BMEL sich bei den im Gesetzentwurf angenommenen europäischen Rahmenbedingungen einzig auf die allgemeine Ausrichtung des Europäischen Rates zurückzieht, die aus Sicht der AbL in weiten Teilen hinter dem Ambitionsniveau des EU-Parlaments und der EU-Kommission zurückfällt.

Dem vorgelegten Gesetzentwurf fehlt es aus Sicht der AbL im Grundsatz an Innovationskraft und Weitblick. Dem BMEL ist es nicht gelungen im Gesetzentwurf Antworten auf die drängenden Herausforderungen einer zukunftsfähigen Landwirtschaft zu finden und die ökonomische Situation auf den landwirtschaftlichen Betrieben sinnvoll mit den Herausforderungen des Umwelt- und Tierschutzes zu verbinden. Die AbL fordert das BMEL deswegen auf, den notwendigen Systemwechsel in der Agrarpolitik hin zur einkommenswirksamen Entlohnung von Gemeinwohlleistungen jetzt und anhand dieses Gesetzentwurfes einzuleiten und die kommende Förderperiode zu nutzen, um alle landwirtschaftlichen Betriebe auf diesem Weg mitzunehmen. Konkrete Vorschläge, wie ein solcher Systemwechsel gelingen kann, liegen vor und sind dem BMEL bekannt.

Die AbL nimmt im Detail zum Entwurf wie folgt Stellung:

§ 1 Anwendungsbereich und § 2 Anwendbarkeit des Marktorganisationsgesetzes

Die AbL weist darauf hin, dass die hier genannten Verordnungen (z.B. EU Nr. 1307/2013) keine adäquaten Rechtsgrundlagen für den vorgelegten Gesetzentwurf darstellen, da diese zum Zeitpunkt der Umsetzung des Gesetzentwurfes voraussichtlich keine Gültigkeit mehr haben werden. Die AbL hält es für notwendig, die noch laufenden Verhandlungen des Triloges in der EU abzuwarten, um das vorgelegte Gesetz an die anschließend rechtskräftigen, und vor allem bekannten, Gegebenheiten anschließen zu können.

§ 3 Übertragung von Mitteln

Die vorgeschlagene Übertragung von Mitteln für Direktzahlungen in den Europäischen Landwirtschaftsfonds für Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) in einem Umfang von 8 Prozent, reicht aus Sicht der AbL nicht aus, um den mit dem ELER verbundenen Finanzbedarf zu decken. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der ab 2023 wegbrechenden Mittel des Corona-Wiederaufbaufonds Next Generation EU. Das Bundesumweltministerium (BMU) rechnet vor, dass alleine zur Aufrechterhaltung des Status quo (2020) für das Jahr 2023 eine Umschichtung von 10 Prozent erforderlich wäre. Um den Einbruch nach Wegfall der Mittel des Corona-Wiederaufbaufonds Next Generation EU auszugleichen, wären laut BMU sogar 16 Prozent notwendig. Aus Sicht der AbL wird überdies die im Referentenentwurf getätigte Festschreibung des Umschichtungssatzes von 8 Prozent für die Kalenderjahre von 2023 bis 2026 dem dynamisch ansteigenden Bedarf der mit dem ELER verbundenen Förderprogramme ebenfalls nicht gerecht. Alleine zur Erreichung des 20 Prozent-Zieles des Ökologischen Landbaus bis 2030 ist laut BMU pro Jahr ein zusätzliches Finanzbudget von rund 40 Millionen Euro bereitzustellen. Viele weitere Bedarfe, z.B. der Ländlichen Entwicklung, der Wasserreinhaltung, Natura 2000 oder Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen, bleiben an dieser Stelle sogar noch unerwähnt. Die AbL fordert das BMEL auf, den Umschichtungssatz so zu wählen, dass alle notwendigen Bedarfe in der 2. Säule gedeckt werden können und ein dynamischer Aufwuchs der Mittel je nach Bedarf, um z.B. jährlich 1 Prozent, möglich ist. Die AbL verweist überdies darauf, dass die an den ELER gerichteten Bedarfe offenkundig nicht nur aus Mittel der Umschichtung finanziert werden können, sondern weiterer, ggf. nicht EU-basierter, Finanzquellen bedürfen.

§ 4 Kürzung von Zahlungen

Die AbL setzt sich seit jeher für eine gerechte Verteilung der Gelder der GAP ein und begrüßt die vorgeschlagene Einführung einer Kürzung der Zahlung der Basisprämie im Grundsatz. Für eine gerechte Verteilung der GAP-Mittel an die ganze Breite des landwirtschaftlichen Berufsstandes sowie an landwirtschaftliche Betriebe mit einem tatsächlichen Bedarf an Einkommensstützung, sind aus Sicht der AbL gleichwohl noch erhebliche Nachbesserungen notwendig.

Die in **Absatz (1)** beschriebenen Kürzungen der Basisprämie von 5 Prozent ab einer Höhe von 60.000 € und 10 Prozent ab einer Höhe von 100.000 €, müssen aus Sicht der AbL um eine vollständige Kappung der Zahlungen ab einer Basisprämie in Höhe von 150.000 € erweitert werden. Berechnungen der AbL unter Annahme einer Basisprämie von 175 €/ha und ohne Berücksichtigung von Lohnkosten zeigen, dass Betriebe ab einer Flächenausstattung von rund 920 ha (Ergebnis unter Einbezug der vorheriger Degression nach Absatz (1)) von einer solchen Kappungsgrenze betroffen wären. Die Ergebnisse des Thünen Working Paper 96¹ wiederum zeigen, dass Betriebe mit einer Flächenausstattung von mehr als 600 ha im Durchschnitt über einen Gewinn je nicht entlohnter Arbeitskraft von über 120.000 € verfügen¹. Eine vollständige Kappung ab 150.000 € lässt sich alleine hieraus gut begründen, da eine Einkommensstützung von landwirtschaftlichen Betrieben, die von einer solchen Kappungsgrenze betroffen wären, offenkundig nicht notwendig ist. Der Finanzbedarf in vielen anderen Feldern der Agrarpolitik, wie z.B. dem Umbau der Tierhaltung, dem Klima- oder Biodiversitätsschutz oder der Reinhaltung von Luft und Wasser, ist gleichwohl so hoch, dass sich eine Verwendung der Gelder der GAP in diesen Bereichen geradezu aufdrängt. Gleiches gilt für eine Besserstellung von kleineren und mittleren Betrieben. Die neuesten Statistiken des BMEL zu den gewährten Direktzahlungen des Jahres 2019² machen zudem deutlich, dass von einer Kappung ab 150.000 € Basisprämie nur 0,6 Prozent (entspricht 1876 Begünstigten) aller begünstigten Antragssteller überhaupt betroffen wären. Die AbL weist darauf hin, dass die von der EU-Kommission in Art. 15 ihrer GAP SP-VO eine deutlich differenziertere sowie schärfere Kürzung der Zahlungen vorsieht, und fordert das BMEL auf, den Gesetzentwurf auch im Geiste dieser Vorschläge zu überarbeiten.

Die in den **Absätzen (2), (3) und (4)** getroffenen Regelungen zur Kürzung von Zahlungen an verbundene Unternehmen sowie einzelne Ausnahmen, stellen aus Sicht der AbL einen guten ersten Schritt dar, um außerlandwirtschaftliche Investoren, die offenkundig keinen Bedarf an einer Einkommensstützung haben, von den Zahlungen der Basisprämie auszuschließen bzw. deren Zahlungen zu kürzen. Dieser Schritt reicht aus Sicht der AbL gleichwohl bei weitem noch nicht aus. Die AbL fordert das BMEL auf, § 4 oder eine andere geeignete Stelle (z.B. § 5 Einkommensgrundstützung oder § 26 Horizontale Begriffsbestimmung) um eine wirksame Definition des aktiven Landwirtes zu ergänzen und dadurch alle anderen Institutionen von den Zahlungen der Basisprämie auszuschließen. Die Tatsache, dass Konzerne wie z.B. Bayer, Südzucker, RWE oder BASF weiterhin große Summen der Zahlung der Basisprämie erhalten, ist weder zielführend, noch gesellschaftlich zu rechtfertigen.

Die in **Absatz (5)** beschriebene Umverteilung der durch die Kürzung freiwerdenden Mittel in den ELER, wird von der AbL begrüßt. Es ist gleichwohl darauf zu achten, dass die Gelder auch nach ihrer Umwidmung in den ELER ausschließlich der Landwirtschaft zur Verfügung stehen sollten. Weiterhin

¹ https://www.thuenen.de/media/publikationen/thuenen-workingpaper/ThuenenWorkingPaper_96.pdf, Zugriff: 08.03.2021 (S. 30)

² <https://www.bmel-statistik.de/fileadmin/daten/DFT-0101013-2019.pdf> (Tabelle 3)

regt die AbL an, Absatz (5) um die Möglichkeit einer Umwidmung der freiwerdenden Gelder in die Öko-Regelungen zu ergänzen, da dieses Instrument bei richtiger Ausgestaltung die große Innovationskraft der kommenden GAP darstellt und die gegebenen Herausforderungen aus Sicht der AbL am zielgerichtetsten adressiert. Eine solide finanzielle Ausstattung, auch über freiwerdende Mittel aus einer Kappung und Degression, ist entsprechend sinnvoll und sollte vom BMEL genutzt werden. Auch die Option, die Mittel aus einer Kürzung der Zahlungen in die Umverteilungsprämie umzuverteilen, sollte sich das BMEL aus Sicht der AbL offen halten.

§ 5, 6, 7 und 8 Einkommensgrundstützung

Die AbL teilt die Einschätzungen der Wissenschaftlichen Beiräte des BMEL für Agrarpolitik, Ernährung und gesundheitlichen Verbraucherschutz sowie für Biodiversität und Genetische Ressourcen, wonach das Instrument der Einkommensgrundstützung ungeeignet ist, um den gegebenen ökonomischen und ökologischen Herausforderungen in der Landwirtschaft angemessen zu begegnen. Die AbL spricht sich deswegen dafür aus, das Budget bzw. den Einheitsbetrag der Einkommensgrundstützung im Laufe der kommenden Förderperiode komplett abzuschmelzen und die freiwerdenden Mittel in das neue und nachweislich zielführende Instrument der einkommenswirksamen Öko-Regelungen zu übertragen sowie diese anhand eines Punktesystems auszugestalten.

Die in **§ 5 Absatz (2)** verankerte Abschaffung der handelbaren Zahlungsansprüche wird von der AbL begrüßt, da dies einen konkreten Beitrag zum Abbau von Bürokratie bedeutet und in bestimmten Fällen zudem die Betriebsübernahme für Junglandwirte erleichtert.

§ 9, 10, 11 und 12 Umverteilungseinkommensstützung:

Die AbL unterstützt das Bestreben des BMEL, kleinere und mittlere landwirtschaftliche Betriebe stärker zu fördern als bisher und begrüßt die Erweiterung der förderfähigen Hektare (ha) der Umverteilungseinkommensstützung von aktuell maximal 46 ha auf die im Referentenentwurf in **§ 9 Absatz (2)** vorgesehenen insgesamt 60 ha.

Auch der sich in **§ 9 Absatz (1), (3) und (4) sowie in § 11 Absatz (8)** widerspiegelnde Wille des BMEL sowohl größere Betriebe als auch verbundene Unternehmen von der Umverteilungseinkommensstützung auszuschließen, wird von der AbL im Grundsatz befürwortet. Die AbL schlägt gleichwohl vor, die sehr scharfe Grenze von 300 ha, die ein Betrieb unterschreiten muss, um an der Umverteilungseinkommensstützung teilnehmen zu können, zu staffeln, um starke Sprünge oder Brüche in der Prämienhöhe aufgrund des Verlustes oder Zugewinns nur weniger Hektare Betriebsfläche zu vermeiden. Konkret schlägt die AbL vor, die Umverteilungseinkommensstützung ab einer Betriebsgröße von 200 ha degressiv zu staffeln und ab einer Betriebsgröße von 350 ha (ca. der rechnerische Beginn der Degressionsgrenze von 60.000 € Basisprämie bei einer angenommenen Basisprämie von 175 €/ha) komplett zu kappen.

Die im Gesetzentwurf nicht enthaltenen, aber z.B. im Eckpunktepapier des BMEL für die kommende GAP³ genannten, Einheitsbeträge der Umverteilungsgrundstützung von 62 €/ha in Stufe 1 (bis 40 Hektar) und 37 €/ha in Stufe 2 (41 bis 60 Hektar) spiegeln sich in **§ 10 Absatz (1)** wieder, in welchem geregelt werden soll, dass 10 Prozent der jeweiligen jährlichen Mittelzuweisung für die Umverteilungsgrundstützung genutzt werden sollen. Für einen Betrieb mit 60 ha ergibt sich somit eine maxi-

³ <https://www.bmel.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2021/29-gap.html> (Zugriff: 09.03.2012)

male Förderhöhe aus der Umverteilungsgrundstützung von 3.220 € im Vergleich zu bisher 1.981 €. Aus Sicht der AbL reicht diese Steigerung nicht aus. Die AbL fordert das BMEL auf, die genannte Mittelzuweisung von 10 Prozent so anzupassen, dass eine Verdreifachung der angestrebten Einheitsbeträge umgesetzt werden kann und diese somit auf 186 €/ha in Stufe 1 und 111 €/ha in Stufe 2 ansteigen. Hieraus würde sich eine neue mögliche einzelbetriebliche Gesamtförderhöhe von rund 10.000 € in der Umverteilungsgrundstützung ergeben. Eine solche Anpassung lässt sich aus Sicht der AbL, analog zur Forderung nach einer Kappungsgrenze der Basisprämie bei 150.000 €, gut mit der Einkommenssituation der betroffenen Betriebe in den Größenklassen von 0 bis 99 ha begründen. So weisen die Ergebnisse des Thünen Working Paper 96¹ für Betriebe dieser Größenklassen im Durchschnitt einen Gewinn je nicht entlohnter Arbeitskraft zwischen 20.000 € und 30.000 € aus, was wiederum auch durch die aktuellen betriebswirtschaftlichen Auswertungen des Thünen-Instituts auf Basis der BMEL-Testbetriebe erneut bestätigt wurde.

§ 14, 15, 16, 17, 18, Junglandwirte-Einkommensstützung

Die AbL teilt die Einschätzungen und Analysen des Europäischen Rechnungshofes zur Einkommensstützung für Junglandwirte in der GAP aus dem Jahr 2017⁴ wie auch die Erkenntnisse des Leibniz-Instituts für Agrarentwicklung in Transformationsökonomien (IAMO)⁵, wonach eine pauschale Einkommensstützung für Junglandwirte nach dem Vorbild der allgemeinen Einkommensgrundstützung die ihr zugedachte Funktion nur unzureichend erfüllt und entsprechend überarbeitet werden muss. Die AbL fordert das BMEL auf, dem durch die Umsetzung einer bundesweiten Niederlassungsprämie nach dem Vorbild Sachsen-Anhalts nachzukommen und hierfür **§ 14 Absatz (1) und (2)** entsprechend zu überarbeiten. Kernstück einer Förderung mittels einer Niederlassungsprämie muss die Vergabe der Fördergelder anhand eines qualitativen Geschäftsplanes sein, da nur dies eine differenzierte und damit zielgerichtete Förderung zulässt.

Das BMEL beschränkt sich in **§ 15**, also in der Frage wie hoch der Anteil der Direktzahlungen sein soll der in die Förderung von Junglandwirte investiert werden soll, auf das von der EU festzulegende Minimum. Dieses wird sich voraussichtlich auf 2 Prozent der Direktzahlungen beschränken. Aus Sicht der AbL wird dieses Vorgehen des BMEL den hohen ökonomischen Hürden junger Menschen, die sich eine Existenz in der Landwirtschaft aufbauen möchten, nicht gerecht und muss deswegen auf mindestens 4 Prozent der Direktzahlungen erhöht werden. Zur Begründung im konkreten: Mit einem durchschnittlichen Kapitaleinsatz je Arbeitskraft (Kapitalintensität) von rund 610.000 € gehört die Landwirtschaft zu den kapitalintensivsten Branchen überhaupt⁶. Setzt man diese Kapitalintensität mit dem bei Neugründung oder Übernahme eines landwirtschaftlichen Betriebes gängigen durchschnittlichen Eigenkapitalanteil von 25 Prozent in Beziehung, so braucht ein junger Existenzgründer in der Landwirtschaft aktuell rund 150.000 € Eigenkapital für die Schaffung alleine des eigenen Arbeitsplatzes.

⁴ https://www.eca.europa.eu/Lists/ECADocuments/SR17_10/SR_YOUNG_FARMERS_DE.pdf

⁵ https://www.surefarmproject.eu/wordpress/wp-content/uploads/2020/08/D3.9_Policy-brief-on-farm-demographics-German.pdf

⁶ <https://www.bauernverband.de/situationsbericht/3-agrarstruktur-1/31-kapiteleinsatz>

§ 19, 20, 21, 22, 23, 24 und 25 Öko-Regelungen

Die Öko-Regelungen sind bei richtiger Ausgestaltung hervorragend geeignet, um den konkreten ökonomischen und ökologischen sowie tierschutzbezogenen Herausforderungen zielgerichtet, effizient und wirksam zu begegnen, da landwirtschaftliche Betriebe durch die Öko-Regelungen die Möglichkeit bekommen, Umwelt- und Tierschutz zum einkommenswirksamen Betriebszweig zu machen. Die von der AbL⁷ und dem Deutschen Verband für Landschaftspflege (DVL)⁸ vorgeschlagenen Punktesysteme zur Honorierung von Gemeinwohlleistungen sind überdies in besonderer Form geeignet, die spezifischen Ziele a, d, e, und f der GAP⁹ zu erreichen und müssen entsprechend innerhalb der Öko-Regelungen zur Anwendung kommen bzw. durch die Öko-Regelungen schrittweise in die GAP eingeführt werden. Die hohe Umweltwirksamkeit sowie Flexibilität der Gemeinwohlpromie als Umsetzungsmodell für die Öko-Regelungen wurde erst jüngst auch vom Thünen-Institut bestätigt¹⁰. Die AbL fordert das BMEL dahingehend zu einer grundlegenden Überarbeitung des vorgelegten Gesetzentwurfes auf, deren Kernstück die Umsetzung eines Punktesystems in den Öko-Regelungen darstellen muss.

Die AbL stellt überdies fest, dass in den die Öko-Regelungen betreffenden Paragraphen, bislang weder eine besondere Honorierung für eine überjährige Umsetzung von Maßnahmen vorgesehen ist, noch eine besondere Honorierung für Betriebe, die besonders viele Maßnahmen der Öko-Regelungen umsetzen. Beide Punkte sind sowohl naturschutzfachlich als auch ökonomisch und in Bezug auf die besondere Motivation von Bäuerinnen und Bauern von besonderer Bedeutung und müssen aus Sicht der AbL noch in den Gesetzentwurf eingearbeitet werden. Konkrete Umsetzungsvorschläge, wie z.B. das Konzept eines Bonus für Maßnahmenvielfalt des DVL, liegen bereits vor. Die AbL weist zudem darauf hin, dass die im Gesetzentwurf vorgeschlagene Ausgestaltung der Öko-Regelungen in Bezug auf ihren Effekt für den Klimaschutz als unzureichend bewertet werden. Zudem fehlt im Gesetzentwurf ein Bekenntnis bzw. eine Festlegung des BMEL, dass die Öko-Regelungen mit Anreizkomponente nach § 28 Absatz 6a der GAP SP-VO auszugestalten sind.

Das in **§ 20 Absatz (1)** festgelegte Mindestbudget für die Öko-Regelungen in Höhe von 20 Prozent, reicht aus Sicht der AbL bei weitem nicht aus, um die gegebenen Bedarfe zu decken und das Potenzial der Öko-Regelungen angemessen auszuschöpfen und muss entsprechend bereits zu Beginn der neuen Förderperiode mindestens 30 Prozent betragen. Überdies ist eine Regelung zu ergänzen, die sicherstellt, dass das Budget der Öko-Regelungen jährlich dynamisch ansteigt, sodass die gleichzeitig abzuschmelzende Einkommensgrundstützung (§ 5, 6, 7 und 8) schrittweise durch die Öko-Regelungen ersetzt wird. Für die AbL ist es nicht nachzuvollziehen, dass das BMEL mit seiner Auswahl eines Budgets für die Öko-Regelungen von nur 20 Prozent, sich für das absolute Minimum dessen entscheidet, was auf EU-Ebene aktuell verhandelt wird und hält dieses Vorgehen auch in Bezug auf seine Signalwirkung für falsch.

Die in **§ 21 Absatz (1)** genannten Maßnahmen für die Öko-Regelungen, reichen aus Sicht der AbL weder aus noch sind sie ausreichend beschrieben, um eine solide oder endgültige Bewertung vor-

⁷ https://www.abl-ev.de/fileadmin/Dokumente/AbL_ev/Neu_Themen/Agrarpolitik/Punktepapier_Aufl._2_-_Webversion_Hinweis_Direktzahlungsrechner.pdf

⁸ <https://www.dvl.org/projekte/projektetails/gemeinwohlpromie>

⁹ https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:aa85fa9a-65a0-11e8-ab9c-01aa75ed71a1.0001.02/DOC_1&format=PDF (S. 13)

¹⁰ https://www.thuenen.de/media/publikationen/thuenen-workingpaper/ThuenenWorkingPaper_166.pdf

nehmen zu können. Um dem zum Teil massiven gesellschaftlichen Druck zur Einsparung von Pflanzenschutzmitteln und stickstoff- und z.T. phosphorhaltigen Düngemitteln in der Praxis besser begegnen zu können, müssen in diesem Absatz mindestens Maßnahmen zur Reduktion von Pflanzenschutz- sowie Düngemitteln angeboten werden. Dies lässt sich auch vor dem Hintergrund der in der Farm to Fork-Strategie genannten Reduktionsziele für Pflanzenschutz- und Düngemittel gut begründen. Um die landwirtschaftlichen Betriebe bei den rechtsverbindlichen Zielsetzungen zur Reinhaltung der Luft (NERC) und des Wassers (WRRRL) stärker zu unterstützen, müssen zudem Maßnahmen zur Honorierung ausgeglichener Nährstoffbilanzen ergänzt werden. Da eine kleinstrukturierte Agrarlandschaft mit geringen durchschnittlichen Schlaggrößen einen nachweislich großen Nutzen für den Schutz der biologischen Vielfalt besitzt¹¹, muss eine Maßnahme zur kleinteiligen Ackerbewirtschaftung ergänzt werden. Die Weideprämie in Punkt 5. ist auf Milchkühe auszuweiten. Weitere zielführende Maßnahmen, die innerhalb der Öko-Regelungen umzusetzen sind sowie Vorschläge zur Definition der Maßnahmen, finden sich in den Punktesystemen von AbL und DVL sowie in den Stellungnahmen der Verbändeplattform zu Agrarpolitik.

§ 21 Absatz (3) muss um die Punkte ergänzt werden, dass eine nachträgliche Überarbeitung oder Erweiterung der Öko-Regelungen durch das BMEL auch mit dem BMU abzustimmen ist.

§ 24 Berechnung der tatsächlichen Einheitsbeträge

Absatz (2) ist mindestens um die Möglichkeit zu ergänzen, dass die Mittel für Öko-Regelungen auch im ELER verwendet werden können, da eine Nutzung in den dortigen Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM) ihrer eigentlichen Zweckbestimmung deutlich näher kommt als in den Direktzahlungen.

§ 26 Horizontale Begriffsbestimmung

Die AbL verweist auf die im Gesetzentwurf bisher fehlenden Definitionen, z.B. für den aktiven Landwirt sowie für Acker- und Grünland, und äußert ihr Erstaunen, dass bislang nur eine Definition für die Junglandwirte (§ 13) vorliegt. Dies macht eine solide Bewertung des Gesetzentwurfes schwierig und ist wenig zielführend. Die AbL verweist insbesondere auf die in ihren Augen wichtige Definition des aktiven Landwirtes, die so zu fassen ist, dass außerlandwirtschaftliche Investoren von Zahlungen, mindestens der Einkommensstützung, ausgeschlossen sind. Die für den Gesetzentwurf notwendigen Definitionen sind nachzureichen.

§ 28 Verordnungsermächtigungen

Absatz (2) ist ersatzlos zu streichen, da dieser eine konkrete Gefährdung des wichtigen Budgets für die Öko-Regelungen darstellt.

Absatz (3) ist aus Sicht der AbL hoch problematisch, da er das BMEL ermächtigt, in Abstimmung mit dem Bundesrat „eigenmächtig“ Änderungen am Gesetz vorzunehmen, ohne die hierfür wichtige und in der Geschäftsordnung der Bundesregierung vorgesehene Abstimmung zwischen den Ressorts einzuhalten. Auch hier spricht sich die AbL für die Streichung des Absatzes aus.

¹¹ <https://www.uni-goettingen.de/de/3240.html?id=5547>